



© PopTika/Shutterstock

## Verlängerung Gutscheinlösung

### Sehr geehrtes Mitglied,

wir dürfen Sie informieren, dass die Regelung zur Gutscheinlösung (KuKuSpoSiG) verlängert wurde. Sie gilt nun auch für Veranstaltungen, die im **ersten Halbjahr 2022** aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt werden. Nachstehend finden Sie einen kurzen Überblick zur Regelung und über die sich aus der Verlängerung ergebenden Änderungen.



KommR<sup>in</sup> Gerti  
Schmidt  
© stickler fotografie



Mag.<sup>a</sup> Johanna  
Fangl, LL.M.  
© Foto Weinwurm

### 1. Die gesetzliche Regelung im Detail

Das KuKuSpoSiG kommt zur Anwendung, wenn **aufgrund der COVID-19-Pandemie** nach dem 13. März 2020 entweder ein **Kunst-, Kultur- oder Sportereignis** entfallen ist oder eine **Kunst- oder Kultureinrichtungen** geschlossen wurde.

Sodann geht es um Fälle, in denen der Veranstalter bzw. Betreiber wegen des allgemeinen Zivilrechts (vgl. z.B. §§ 920, 1168, 1447 ABGB) dazu verpflichtet wäre, einen zuvor erhaltenen **Eintritts- oder Teilnahmepreis oder ein vergleichbares Entgelt ("Ticketpreis")** an seinen Kunden zurückzuzahlen.

Das KuKuSpoSiG führt nun dazu, dass der Veranstalter bzw. Betreiber stattdessen einen **Gutschein über einen Teil des zu erstattenden Betrags** übergeben darf. In demselben Umfang tritt seine Pflicht zur Barerstattung vorübergehend außer Kraft.

## 2. Höhe und Staffelung der Gutscheinbeträge

Die Höhe des zulässigen Gutscheinbetrags unterliegt **folgender Staffelung**:

- Wenn der Ticketpreis weniger als 70 Euro betragen hat, darf der volle Betrag in einen Gutschein umgewandelt werden.
- Wenn der Ticketpreis zwischen 70 Euro und 250 Euro betragen hat, darf der Gutscheinbetrag maximal 70 Euro betragen.
- Wenn der Ticketpreis mehr als 250 Euro betragen hat, darf der 180 Euro übersteigende Betrag in einen Gutschein umgewandelt werden.

Mit dem freiwilligen Einverständnis des Kunden darf eine Umwandlung in einen Gutschein auch über die oben genannten Betragsgrenzen hinaus erfolgen.

**Neu:** Für ab 1. Jänner 2022 neu ausgegebene Gutscheine gilt, dass der Wert des Gutscheines den gesamten Eintritts- oder Teilnahmepreis oder ein vergleichbares Entgelt einschließlich etwaiger Verkaufs- oder Vermittlungsgebühren umfassen muss.

## 3. Gutscheinlösungen bei Abonnements

Bei abgesagten Kunst-, Kultur- oder Sportereignissen, die Gegenstand eines **wiederkehrenden Abonnements** waren, kann der Besucher oder Teilnehmer anstelle eines Gutscheins außerdem die Anrechnung des zurückzuzahlenden Entgelts auf die Zahlung für ein folgendes Abonnement verlangen.

## 4. Ausstellung, Übersendung oder Einlösung des Gutscheins

Wenn und soweit es zu keiner Umwandlung in einen Gutschein bzw. zu keiner Anrechnung auf ein späteres Abonnement kommt, bleibt der Veranstalter bzw. Betreiber wohlgermerkt zur umgehenden (**teilweisen**) **Barerstattung** verpflichtet.

Die skizzierte Gutscheinlösung gilt auch, wenn der Vertrag über einen **Vermittler** abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann der Veranstalter oder Betreiber den Gutschein an den Vermittler zur unverzüglichen Weiterreichung an den Kunden übergeben.

Für die Ausstellung, Übersendung oder Einlösung des Gutscheins dürfen sowohl dem ursprünglichen Kunden als auch jedem anderen späteren Inhaber des Gutscheins **keine Kosten** auferlegt werden.

Der Inhaber eines **Gutscheins** kann diesen

- **einlösen**, um eine (An-)Zahlung für ein anderes Kunst-, Kultur- oder Sportereignis des Veranstalters bzw für einen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung des Betreibers nach deren Wiedereröffnung zu leisten ("**Ersatzveranstaltung**");

- auf andere natürliche Personen **übertragen**

Wird ein Gutschein für ein im Jahr 2020 oder im 1. Halbjahr 2021 entfallenes Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder aufgrund einer im Jahr 2020 oder im 1. Halbjahr 2021 geschlossenen Kunst- oder Kultureinrichtung ausgestellt und nicht bis zum 31.12.2022 eingelöst, hat Veranstalter oder Betreiber den Wert des Gutscheins auf Aufforderung unverzüglich ausbezahlen.

**Neu:** Wird ein Gutschein für ein im 2. Halbjahr 2021 oder im 1. Halbjahr 2022 entfallenes Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder aufgrund einer im 2. Halbjahr 2021 oder im 1. Halbjahr 2022 geschlossenen Kunst- oder Kultureinrichtung ausgestellt und nicht bis zum 31.12.2023 eingelöst, hat Veranstalter oder Betreiber den Wert des Gutscheins auf Aufforderung unverzüglich ausbezahlen.

Wenn es sich aber um ein aus dem Jahr 2020 oder dem ersten Halbjahr 2021 verschobenes Ereignis oder um ein Ereignis handelt, das vereinbarungsgemäß als Ersatz für ein im Jahr 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 entfallenes Ereignis dienen sollte, dann hat der Veranstalter oder Betreiber den Wert des Gutscheins, wenn dieser vom Inhaber nicht bis zum 31.12.2022 eingelöst wird, auf Aufforderung unverzüglich ausbezahlen.

## 5. Anwendungsbereich und Geltungsdauer des KuKuSpoSiG

Die Bestimmungen des KuKuSpoSiG sind **nicht anzuwenden**, wenn Veranstalter des Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder Betreiber der Kunst- oder Kultureinrichtung entweder **der Bund, ein Land oder eine Gemeinde** ist.

Dasselbe gilt, wenn es sich um einen Rechtsträger handelt, der entweder zumindest mehrheitlich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde steht oder für den selbige haften (z.B. Staatsoper).

Die Regelungen treten mit Ablauf des **31. Dezember 2023** außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

KommR<sup>in</sup> Gerti Schmidt  
Obfrau

Mag.<sup>a</sup> Johanna Fangl, LL.M.  
Geschäftsführerin

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe  
Wirtschaftskammer Wien

*Haftungsausschluss zu den Infos: Trotz sorgfältigster Erarbeitung und Prüfung können wir für obige Informationen keine Haftung übernehmen*

---

## **Impressum**

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

**T** +43 1 514 50 3303 | **F** +43 1 514 50 4216

**E** [freizeitbetriebe@wkw.at](mailto:freizeitbetriebe@wkw.at) | **W** [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

> [WKO Firmen A-Z](#)

> [WKW Newportal](#)